

Teilnahmebedingungen für die Akzeptanz bargeldloser Zahlungsarten vor Ort

1. Generelle Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen (nachfolgend TNB) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Händler (nachfolgend Vertragspartner) und der PostFinance AG (nachfolgend PostFinance) in Zusammenhang mit der Nutzung der nachstehend beschriebenen Produkte «Zahlungsart PostFinance Card» sowie «Zahlungsarten Combo» vor Ort und bilden einen integrierenden Bestandteil des Akzeptanzvertrags.

Alle Personenbezeichnungen der vorliegenden TNB beziehen sich auf Personen aller Geschlechter und gelten gegebenenfalls für eine Mehrzahl von Personen.

Mit dem Begriff Karteninhaber wird der Endkunde (Kunde des Vertragspartners) bezeichnet, unabhängig davon, welches Zahlungsmittel (z. B. Karte, mobile App, elektronische Wallet) für die Bezahlung verwendet wird.

2. Produktbeschreibungen

Die Produkte «Zahlungsart PostFinance Card» und «Zahlungsarten Combo» sind auf den nachfolgenden Webseiten beschrieben. Ergänzende Informationen und Bestimmungen zu den Produkten können den entsprechenden Factsheets entnommen werden:

- Zahlungsart PostFinance Card: abrufbar unter postfinance.ch/eftpos
- Zahlungsarten Combo: abrufbar unter postfinance.ch/combo

Zudem nimmt der Vertragspartner die nachfolgenden Informationen zur Kenntnis:

- Das Produkt «Zahlungsarten Combo» enthält ausser der PostFinance Card, Zahlungsmittel von verschiedenen Lizenzgebern (z. B. Kartenorganisationen Mastercard und Visa) oder von Betreibern von Zahlungssystemen (z. B. TWINT). Die Lizenzgeber und Betreiber der Zahlungssysteme haben Vorgaben herausgegeben, welche die Akzeptanz der entsprechenden Zahlungsmittel regeln (siehe insb. Visa Core Rules and Visa Product and Service Rules, Mastercard Rules und AGB für die Akzeptanz von TWINT). Die sehr umfassenden Vorgaben können in den vorliegenden TNB nicht vollständig wiedergegeben werden. Dem Vertragspartner wird empfohlen, sich mit den Vorgaben vertraut zu machen.
- PostFinance erbringt das Produkt «Zahlungsarten Combo» in Zusammenarbeit mit der Worldline Schweiz AG in Zürich (nachfolgend Worldline). In Bezug auf die vertraglichen Zahlungsmittel hat Worldline, mit Ausnahme der PostFinance Card, die Rolle des Acquirers.
- Die Hinterlegung des Akzeptanzvertrags am Zahlterminal (technische Umstellung beim Terminalanbieter) ist Sache des Vertragspartners. Ohne eine erfolgreiche Hinterlegung des Akzeptanzvertrags kann PostFinance nur die Akzeptanz der PostFinance Card sicherstellen.

3. Der Vertragspartner

3.1 Identifizierung des Vertragspartners

PostFinance ist verpflichtet, den Vertragspartner und dessen rechtsverbindliche Vertreter zu identifizieren sowie die geschäftlichen Aktivitäten des Vertragspartners zu erfassen und der korrekten Branchenkategorie (MCC) zuzuordnen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei dieser Identifizierung mitzuwirken.

3.2 Zusicherungen und Gewährleistungen des Vertragspartners

Der Vertragspartner sichert PostFinance zu und gewährleistet, dass:

- es sich bei ihm um ein unabhängiges, ordnungsgemäss organisiertes und rechtsgültig bestehendes Unternehmen handelt;
- er über alle Lizenzen, behördlichen Zulassungen, Genehmigungen und Vollmachten verfügt, die zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit erforderlich sind;
- sämtliche Waren/Dienstleistungen, die er den Karteninhabern anbietet, den anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Vorgaben entsprechen und keine verbotenen Waren/Dienstleistungen sind oder enthalten, und keine Waren/Dienstleistungen, die der Vertragspartner den Karteninhabern verkauft, die Rechte und Interessen Dritter verletzen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf geistige Eigentumsrechte.

3.3 Branchenzugehörigkeit (Merchant Category Code, MCC)

Der Vertragspartner ist in den im Akzeptanzvertrag aufgeführten Branchenkategorien tätig und verkauft an Karteninhaber Waren und/oder erbringt Dienstleistungen, die ausschliesslich diesen Branchenkategorien

zugeordnet werden. Es gilt der Grundsatz, dass pro Branchenkategorie ein Akzeptanzvertrag abgeschlossen werden muss.

3.4 Mitteilungspflichten

Sämtliche für die Geschäftsbeziehung relevanten Informationen sowie allfällige Änderungen hat der Vertragspartner PostFinance unverzüglich mitzuteilen. Als relevante Informationen gelten insbesondere: die Angaben im Akzeptanzvertrag, mitteilungspflichtige Tatsachen gemäss diesen TNB sowie Informationen in Bezug auf die Bonität des Vertragspartners (z. B. drohende Zahlungsunfähigkeit). Ergeben sich aus den Informationen sowie den allfälligen Änderungen für PostFinance erhöhte Risiken, ist sie berechtigt, den Akzeptanzvertrag mit dem Vertragspartner ohne jegliche Schadenersatzpflichten seitens PostFinance mit sofortiger Wirkung zu beenden. Der Vertragspartner hat seine Mitteilungspflichten schriftlich zu erfüllen, sofern PostFinance nicht auch andere Kommunikationskanäle zulässt oder solche mit dem Vertragspartner vereinbart.

3.5 Weisungsrecht von PostFinance

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Weisungen von PostFinance sofort oder innert der gewährten Frist umzusetzen. Die Nichtbefolgung der Weisungen kann seitens PostFinance zur Sperrung des Produkts und/oder zur Auflösung der Geschäftsbeziehung führen.

4. Kommunikation

Der Vertragspartner ist einverstanden, dass die Kommunikation via Post, Telefon und, soweit rechtlich zulässig, auch elektronische Kanäle (wie z. B. Video- und Audiokanäle, E-Mail usw.) an die gegenüber PostFinance benutzten oder ihr angegebenen oder bekannten Adressen erfolgen kann. Betreffend der Kommunikation per E-Mail nimmt der Vertragspartner zur Kenntnis und ist einverstanden, dass die Informationen unverschlüsselt über das offene Internet übertragen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie für Dritte zugänglich, einsehbar und manipulierbar sind.

Weiterführende Informationen zu den verwendeten Kommunikationskanälen, ihren Risiken und Widerspruchsmöglichkeiten veröffentlicht PostFinance unter postfinance.ch/rechtliche-hinweise.

5. Infrastruktur des Vertragspartners

5.1 Allgemeines

Erwerb, Betrieb und Unterhalt einer für die elektronische Abwicklung von bargeldlosen Zahlungen geeigneten Infrastruktur (insbesondere Zahlterminals) sowie die sicherheitstechnischen Vorkehrungen gegen den Missbrauch der Infrastruktur, insbesondere die Einhaltung des PCI DSS gemäss Ziffer 15.3, liegen vollumfänglich in der Verantwortung des Vertragspartners.

Für die Abwicklung von bargeldlosen Zahlungen dürfen nur Zahlterminals eingesetzt werden, die nach dem anwendbaren PCI-Standard sowie den Vorgaben der Lizenzgeber zertifiziert wurden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, nur Geräte mit homologierter Hardware und Software einzusetzen, die durch eine anerkannte ep2-Zertifizierungsstelle geprüft wurden und die über eine gültige ep2-Version verfügen.

Setzt der Vertragspartner mehrere Geräte in verschiedenen Zweigstellen, Filialen oder Niederlassungen ein, so ist je Standort ein separates Anmeldeformular auszufüllen, zu unterzeichnen und an PostFinance zu übermitteln.

5.2 Pflichten des Vertragspartners

5.2.1 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Der Vertragspartner verpflichtet sich, durch angemessene Massnahmen sicherzustellen, dass keine Manipulationen, insbesondere keine missbräuchlichen Transaktionen, möglich sind und die Terminals vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt sind. Der Vertragspartner hat sein Personal in der korrekten Handhabung und Benützung der Infrastruktur insbesondere bei deren Inbetriebnahme, regelmässig zu schulen. Zudem ist der Vertragspartner verpflichtet sicherzustellen, dass sein Personal insbesondere Massnahmen gemäss Ziffer 7 sowie gemäss der von PostFinance erlassenen «Weisungen für die Einhaltung der PCI DSS Sicherheitsvorschriften», die auf die Vermeidung von Missbrauch und Betrug abzielen, jederzeit einhält. Die manuelle Abwicklung von Transaktionen ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Allfällige von PostFinance geforderte Anpassungen betreffend Infrastruktur und Zahlterminals hat der Vertragspartner umgehend und auf eigene Kosten umzusetzen.

5.2.2 Pflichten betreffend Zahlterminals

Die Zahlterminals dürfen ausschliesslich in der Schweiz eingesetzt werden, die einzige Ausnahme ist die Akzeptanz der PostFinance Card in Liechtenstein. Der Vertragspartner hat sämtliche Zahlterminals am Verkaufspunkt so zu platzieren, dass der Karteninhaber direkten Zugang zum Zahlterminal hat (insbesondere zu Anzeige, Bedientasten und Kartenleser) und bei der allenfalls notwendigen Eingabe der PIN nicht beobachtet werden kann.

5.2.3 Informationspflicht/Auskunftsrecht

Auf Verlangen von PostFinance hat der Vertragspartner PostFinance schriftlich mitzuteilen, welche Terminals produktiv im Einsatz sind. Des Weiteren ermächtigt der Vertragspartner PostFinance, Informationen auch direkt bei den Terminalherstellern oder sonstigen Infrastrukturlieferanten einzufordern. Der Vertragspartner wird PostFinance dabei entsprechend unterstützen.

Der Vertragspartner wird PostFinance jegliche Änderung in Zusammenhang mit Zahlterminals, insbesondere Wegnahme, Mutation oder Neuinstallation eines Zahlterminals bzw. seiner Software melden, unabhängig davon, ob dies innerhalb derselben Filiale geschieht oder nicht. Allfällig durch falsche Angaben entstandene Kosten gehen zu Lasten des Partners.

5.2.4 Verwendung von Werbematerialien/Logos der Brands

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von PostFinance erhaltenen Logos der Brands (z. B. die Aufkleber der vertraglichen Zahlungsarten) gut sichtbar und gleichberechtigt mit allen anderen vom Vertragspartner akzeptierten Zahlungsarten zu präsentieren. Die von PostFinance zur Verfügung gestellten Werbematerialien/Logos der Brands, dürfen ausschliesslich zum vorgegebenen Zweck verwendet werden.

Dem Vertragspartner werden keine Eigentumsrechte bezüglich der Werbematerialien/Logos der Brands eingeräumt.

Der Vertragspartner ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das geistige Eigentum an den Werbematerialien/Logos der Brands nicht verletzt oder beschädigt wird, und die Nutzung der Werbematerialien/Logos der Brands unverzüglich einzustellen, sobald der Vertragspartner die betreffende Zahlungsart nicht mehr akzeptiert.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass PostFinance die sofortige Einstellung der Veröffentlichung oder Verbreitung von Werbematerialien/Logos der Brands verlangen kann. Auf eine solche Aufforderung hin muss der Vertragspartner sicherstellen, dass alle angemessenen Schritte unternommen werden, um die Werbematerialien/Logos der Brands anzupassen oder zu entfernen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich ausserdem, für von ihm erstellte Unterlagen vor dem Druck oder jeglicher Publikation (z. B. im Internet) die schriftliche Zustimmung von PostFinance einzuholen, sofern:

- darin Logos von PostFinance und/oder den entsprechenden Brands der Lizenzgeber verwendet,
- oder PostFinance und die Lizenzgeber namentlich erwähnt werden.

6. Autorisations- und Abrechnungssystem

6.1 Allgemeines

PostFinance stellt die Abwicklung der in das System des Acquirers eingelieferten Transaktionen sicher. Sie kann ihre Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen lassen. Aus wichtigen Gründen kann der Betrieb des Systems unterbrochen werden.

Der Vertragspartner anerkennt, dass PostFinance keinen störungsfreien Betrieb des Systems garantieren kann. Bei eingetretenen Systemstörungen ist PostFinance verpflichtet, zumutbare Massnahmen zur Störungsbehebung einzuleiten. Wartungsarbeiten, auch solche, die einen Systemunterbruch zur Folge haben können, werden, wenn möglich, ausserhalb der ordentlichen Geschäftsöffnungszeiten vorgenommen.

6.2 Autorisation

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass im Autorisationsverfahren lediglich geprüft werden kann, ob eine Karte/Nutzer-App gesperrt oder eine Limite überschritten ist. Wenn der Transaktionsbetrag bei der Autorisierung nicht bekannt ist (z. B. bei unbedienter Tankstelle), wird ein von PostFinance definierter Betrag auf dem Konto des Karteninhabers reserviert. Die Buchung erfolgt nach der Dateneinlieferung des effektiven Betrags.

7. Akzeptanz

7.1 Generelle Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle vertraglichen Zahlungsarten betragsunabhängig als Zahlungsmittel für Waren und/oder Dienstleistungen zu akzeptieren.

Der Vertragspartner verpflichtet sich im Rahmen der Akzeptanz in jedem Fall,

- eine Transaktion nicht auf verschiedene Karten oder in mehrere Teilbeträge für dieselbe Karte aufzuteilen; es sei denn
 - es handelt sich bei der ersten Zahlung um eine Anzahlung und bei der zweiten um die Restzahlung für eine Dienstleistung oder Ware, die zu einem späteren Zeitpunkt erbracht bzw. geliefert wird,
 - es handelt sich um eine Ratenzahlung, deren Laufzeit und einzelne Ratenzahlungsbeträge zwischen Händler und Karteninhaber schriftlich vereinbart ist,
 - der Karteninhaber bezahlt einen Teil des Totalbetrags über eine vertragliche Zahlungsart und den restlichen Kaufbetrag in anderer Form (z. B. Bargeld oder Scheck).
- die vertraglichen Zahlungsarten gegenüber anderen Zahlungsmitteln nicht zu benachteiligen, insbesondere keinen Zuschlag für die Zahlung mit den Zahlungsarten zu verlangen und Karteninhabern keinen Rabatt zu gewähren, wenn sie zugunsten anderer Zahlungsmittel auf die Zahlung mit den Zahlungsarten verzichten;
- die vertraglichen Zahlungsarten für Leistungen, die nicht sofort erbracht werden können, nur zu akzeptieren, wenn der Karteninhaber über eine spätere Leistungserbringung in schriftlich nachweisbarer Form (auch per E-Mail) informiert wird;
- keine Daten auf einem Beleg nach dessen Unterzeichnung zu ändern oder zu korrigieren; ist eine Korrektur erforderlich, so muss ein neuer Beleg ausgestellt werden;
- die von einem sorgfältigen Kaufmann zu erwartenden Massnahmen zur Vermeidung des Missbrauchs von vertraglichen Zahlungsarten zu ergreifen und einen Missbrauchsverdacht PostFinance sofort zu melden.
- Der Vertragspartner hat zu gewährleisten, dass das Lesen der Kartendaten und eine allenfalls notwendige Eingabe der PIN respektive das Scannen des QR-Codes persönlich durch den Karteninhaber – ohne Einsichtnahme durch den Vertragspartner oder durch Dritte – am Terminal vorgenommen werden können.
- Falls das Terminal keine PIN-Eingabe verlangt, muss der vom Terminal erstellte Beleg in jedem Fall durch den Karteninhaber persönlich auf der dafür vorgesehenen Unterschriftenzeile unterzeichnet werden. Bei Verwendung eines mPOS-Terminals (mobiler Kartenleser, der mittels eines kompatiblen mobilen Endgeräts (z. B. Smartphone oder Tablet) und einer App betrieben wird) unterschreibt der Karteninhaber direkt auf dem Bildschirm des mobilen Endgeräts. Bei Kontaklostransaktionen wird der anzuwendende Sicherheitsstandard über das Zahlterminal gesteuert. Lassen es die auf der Karte und/oder dem Terminal abgespeicherten Sicherheitsparameter zu, ist weder die Eingabe der PIN noch eine Unterschrift erforderlich. Andernfalls wird der Karteninhaber zur Eingabe der PIN oder zur Unterzeichnung des vom Terminal erstellten Belegs aufgefordert.
- Wird für die Kartenakzeptanz die Unterschrift des Karteninhabers verlangt, darf der Vertragspartner die Karte nur akzeptieren, sofern sie
 - innerhalb der aufgedruckten Gültigkeitsdauer vorgewiesen wird;
 - nicht erkennbar gefälscht ist;
 - sämtliche Sicherheitsmerkmale aufweist; und
 - vom Karteninhaber unterzeichnet ist.
- Der Vertragspartner hat bei Transaktionen mit Unterschriftsbestätigung zudem sicherzustellen, dass
 - der Karteninhaber den Beleg in seiner Gegenwart persönlich unterschreibt;
 - die Unterschrift auf dem Papierbeleg bzw. auf dem Bildschirm (bei mPOS-Terminals) mit derjenigen auf der Rückseite der Karte übereinstimmt; und
 - die letzten vier Ziffern der Kartennummer identisch sind mit den letzten vier Ziffern der ausgedruckten Nummer auf dem Beleg.
- Im Zweifelsfall hat der Vertragspartner die Identität des Karteninhabers anhand eines amtlichen Ausweises (Übereinstimmung von Name und Vorname) zu überprüfen und auf dem Beleg zu vermerken, dass Ausweis- und Kartendaten verglichen und überprüft wurden. Bei mPOS-Terminals ist dieser Vermerk zusammen mit einer Referenz auf die entsprechende Transaktions-ID aufzubewahren.

7.2 Ausschluss der Akzeptanz

Der Vertragspartner darf die vertraglichen Zahlungsarten nicht akzeptieren für

- Transaktionen, bei denen die Waren und/oder Dienstleistungen nicht vom Vertragspartner, sondern von einem Dritten angeboten respektive erbracht werden (Sub-Acquiring-Verbot);
- Transaktionen, die nicht den vereinbarten Branchenkategorien entsprechen;
- Transaktionen in Zusammenhang mit Rechtsgeschäften mit einem widerrechtlichen und/oder sittenwidrigen Inhalt.

7.3 Abwicklung von Gutschriften bzw. Rückvergütungen

Eine Gutschrift bzw. Rückvergütung darf nur auf eine zuvor abgerechnete Belastung erfolgen und die Höhe dieser Belastung nicht überschreiten. Es ist dem Vertragspartner nicht erlaubt, eine Rückvergütung anders als nachfolgend beschrieben abzuwickeln (z. B. mittels Bargeld oder Überweisung): Soll dem Karteninhaber eine Transaktion ganz oder teilweise zurückvergütet werden, nachdem sie abgewickelt wurde, hat der Vertragspartner eine Gutschrift («Credit») auf dieselbe Karte auszustellen. Bei elektronischer Abwicklung sind eine Rückvergütungs- bzw. Gutschriftstransaktion auszulösen und die entsprechende Gutschriftsanzeige auszudrucken.

Mit Vornahme einer Gutschrift bzw. Rückvergütung durch den Vertragspartner ist PostFinance berechtigt, vom Vertragspartner die Rückerstattung oder Verrechnung der bereits abgerechneten bzw. vergüteten Transaktion zu verlangen.

7.4 Bargeldbezug

Bietet der Vertragspartner Bargeldbezug an, so ist die Transaktion mit der entsprechenden Bargeldbezugsfunktion abzuwickeln. Eine Abwicklung über die Warenbezugsfunktion ist nicht gestattet. Weitere Informationen zum Bargeldbezug für das „Produkt Zahlungsarten Combo“ kann dem Factsheet unter [postfinance.ch/combo-downloads](https://www.postfinance.ch/combo-downloads) entnommen werden.

8. Gesetzliche und weitere Pflichten sowie Einschränkungen von Dienstleistungen und Produkten

PostFinance kann Massnahmen zur Einhaltung oder Umsetzung gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften, internationaler Abkommen oder Sanktionen sowie Vereinbarungen von PostFinance mit Dritten zum Zweck der einwandfreien Geschäftsbeziehung oder aus internen Compliance- oder Sicherheitsgründen ergreifen. Insbesondere kann PostFinance in solchen Fällen die Inanspruchnahme der Dienstleistung und der Produkte einschränken oder sperren, Verfügungsmöglichkeiten ohne Angabe von Gründen beschränken, die Geschäftsbeziehung an eine zuständige Behörde melden oder aufheben sowie Konditionen anpassen, Zusatzaufwände in Rechnung stellen und/oder andere Massnahmen mit sofortiger Wirkung ergreifen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, PostFinance auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und mittels Dokumenten zu belegen, die sie benötigt, um den für sie geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben nachzukommen, oder die für die einwandfreie Geschäftsbeziehung notwendig sind.

Der Vertragspartner ist selbst dafür verantwortlich, die auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen einzuhalten (z. B. insbesondere die Pflicht zur Einhaltung von nationalen und internationalen Sanktionsmassnahmen sowie zur Steuerdeklaration und -zahlung).

9. Belege

Der Vertragspartner beachtet, dass die Missachtung der nachfolgenden Pflichten das Risiko einer Rückbelastung der Vergütungen gemäss Ziffer 14 erhöht.

Das Original des vom Terminal ausgedruckten Belegs verbleibt beim Vertragspartner («Händlerbeleg»). Eine Kopie («Kundenbeleg») händigt der Vertragspartner dem Karteninhaber aus. Bei Verwendung eines Zahlterminals ohne Drucker wird dem Karteninhaber der Beleg auf Wunsch per E-Mail/SMS übermittelt.

Der Vertragspartner bewahrt alle Originale der Papierbelege und Kopien der elektronischen Belege, alle Transaktionsdaten und Tagesabschlüsse (inkl. Einzeltransaktionsdaten) sowie die dazugehörigen Auftragsdaten und -unterlagen mindestens während 36 Monaten ab dem Datum der Transaktion an einem sicheren Ort auf. Elektronische Daten sind verschlüsselt aufzubewahren und gegen unberechtigten Zugriff zu schützen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Vertragspartner zur Einhaltung der entsprechenden von PostFinance erlassenen Weisungen (gemäss Ziffer 15.3).

10. Transaktionseinlieferung

10.1 Einlieferungsfristen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die abgewickelten Transaktionen innerhalb von 48 Stunden in den vereinbarten Währungen an den Acquirer einzuliefern. Für Transaktionen, die nicht innert 48 Stunden in das System des Acquirers eingehen, behält sich PostFinance das Recht vor, dem Vertragspartner keinen Vergütungsanspruch zu gewähren oder eine bereits geleistete Vergütung zurückzufordern bzw. zu verrechnen.

Der Datentransfer von der Infrastruktur des Vertragspartners zum System des Acquirers erfolgt auf alleiniges Risiko des Vertragspartners, unabhängig davon, ob der Transfer durch den Vertragspartner oder durch von ihm beigezogene Dritte erfolgt.

10.2 Nacherfassung von Transaktionen

Sofern der Vertragspartner die Einlieferungsfristen gemäss Ziffer 10.1 beachtet hat, ist eine manuelle Nacherfassung von verlorenen, fehlerhaft oder unvollständig eingelieferten Transaktionen in jenen Fällen möglich, in denen eine technische Störung bei der Datenübermittlung oder -verarbeitung als Ursache vorliegt. Fehlbuchungen (z. B. zu hoher oder zu tiefer Betrag) sind davon ausgenommen.

Nach Ablauf von 60 Tagen (Debitkarten) bzw. 180 Tagen (Kreditkarten) ist keine Nacherfassung von Transaktionen mehr möglich. Diese Transaktionen werden nicht abgerechnet. Das gleiche gilt für Transaktionen, deren Daten nicht im System des Acquirers eingegangen sind.

11. Vergütung

11.1 Vergütungsanspruch des Vertragspartners

Der Vertragspartner erhält die erfolgreich verarbeiteten Transaktionen, abzüglich der vereinbarten Gebühren, unter Vorbehalt der allfälligen nachträglichen Rückbelastungen in der vereinbarten Vergütungsfrequenz als Sammelzahlungen ausbezahlt. Die Details der Abrechnung werden auf der Vergütungsanzeige ausgewiesen. An den Bankfeiertagen und Wochenenden werden seitens PostFinance keine Auszahlungen verarbeitet. Der Vertragspartner akzeptiert die daraus resultierenden Verzögerungen hinsichtlich der Vergütung.

11.2 Konto für den Empfang der Vergütungen

Für den Empfang der Vergütungen hat der Vertragspartner ein auf das Unternehmen oder den Inhaber lautendes Konto bei einem Finanzinstitut zu führen. PostFinance hat das Recht, eine Bestätigung des Finanzinstituts des Partners darüber zu verlangen, dass das angegebene Konto für die Auszahlung der Umsätze auf den Vertragspartner lautet.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass bei unrichtiger oder ungenügender Angabe der Kontodaten Zahlungen entweder nicht ausgeführt werden oder an einen anderen Empfänger gelangen können. Sämtliche Kosten und Gebühren für Nachforschungen oder andere damit verbundene Aufwendungen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

11.3 Vergütungsanzeige

PostFinance stellt die Vergütungsanzeige in der vereinbarten Form zur Verfügung.

Einwendungen gegen die Vergütungsanzeige muss der Vertragspartner schriftlich innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt bei PostFinance erheben. Andernfalls gilt die Vergütungsanzeige, inklusive aller darin enthaltenen Angaben, als durch den Vertragspartner genehmigt.

12. Konditionen, Drittspesen, Gebühren

12.1 Allgemeines

PostFinance legt für ihre Produkte und Dienstleistungen Preise (Kommissionen, Gebühren einschliesslich Guthabengebühren, Spesen usw.) fest. Sie behält sich vor, diese jederzeit dem Geld- und Kapitalmarkt, der Teuerung und anderen Kostenänderungen anzupassen. Steuern und zusätzlich anfallende Abgaben sowie allfällige Drittkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Preise, Preisanpassungen sowie die Einführung neuer Preise werden dem Partner auf geeignete Weise bekanntgegeben und treten am erwähnten Termin in Kraft. Mit Bekanntgabe steht dem Partner im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung zur Verfügung. Diese hat spätestens innert Monatsfrist zu erfolgen.

12.2 Drittspesen

Überweisungs- oder Fremdwährungs-/Vergütungsspesen, die vom Finanzinstitut des Vertragspartners in Zusammenhang mit der Auszahlung der Vergütung erhoben werden, gehen zu Lasten des Vertragspartners und werden ihm direkt bei der Vergütung belastet. PostFinance behält sich das Recht vor, bei gesetzlichen Änderungen und/oder bei Änderungen der von Dritten erhobenen Spesen die Vergütungsmodalitäten anzupassen.

12.3 Belastung der Gebühren

PostFinance belastet die Gebühren für die Zahlungsarten in der vereinbarten Vergütungsfrequenz dem angegebenen PostFinance Geschäftskonto des Vertragspartners. Bei der Vergütung auf ein Konto bei einer anderen Bank werden die eingelieferten Transaktionen – unter Abzug der vereinbarten Gebühren und unter Vorbehalt einer nachträglichen Rückbelastung vergütet. Sollte die Verrechnung der vom Vertragspartner geschuldeten Beträge nicht zu deren Begleichung führen, so wird dem

Vertragspartner von PostFinance eine Zahlungsaufforderung über den ausstehenden Betrag zugestellt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Zahlungsaufforderung innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist nachzukommen. PostFinance ist berechtigt, Verzugszins im gesetzlich zulässigen Rahmen zu erheben.

13. Steuern

Die in den Akzeptanzverträgen festgelegten Gebühren für Produkte und Dienstleistungen von PostFinance verstehen sich, sofern nicht anders bezeichnet, ohne Mehrwertsteuer, Quellensteuern und weitere Abgaben. Alle Steuern und Abgaben, die gemäss der anwendbaren Gesetzgebung auf die von PostFinance im Rahmen der Akzeptanzverträge zu erbringenden Leistungen anfallen oder in Zukunft anfallen können, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Macht ein Dritter eine Steuerforderung direkt gegenüber PostFinance geltend, ist der Vertragspartner verpflichtet, PostFinance vollumfänglich schadlos zu halten.

14. Rückbelastungen und Betrugsüberwachung

14.1 Rückbelastungen («Chargebacks»)

Karteninhaber und die respektiven Kartenherausgeber sind berechtigt, eine Transaktion zu beanstanden, sofern die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Rückbelastungsverfahrens, insbesondere das Vorliegen eines Rückbelastungsgrundes, erfüllt sind.

Wird ein Rückbelastungsverfahren eröffnet, hat der Vertragspartner auf Aufforderung von PostFinance Kopien sämtlicher Belege und Unterlagen (gemäss Ziffer 9), die den Rückbelastungsgrund widerlegen können, innerhalb von fünf Arbeitstage per Einschreiben an PostFinance zu senden. Falls der Rückbelastungsgrund mittels den vom Vertragspartner eingereichten Belegen nicht widerlegt werden kann oder die verlangten Belege vom Vertragspartner nicht fristgerecht eingereicht werden, ist PostFinance berechtigt, bereits vergütete Transaktionen vom Vertragspartner zurückzufordern bzw. sie mit an den Vertragspartner zu leistenden Vergütungen zu verrechnen («Rückbelastung»). Dies gilt auch in Fällen, in denen die Lieferung/Erbringung von Waren bzw. Dienstleistungen nicht direkt durch den Vertragspartner, sondern durch Dritte erfolgt, etwa wenn der Vertragspartner als Vermittler oder Agent dieser Dritten auftritt.

Falls der Vertragspartner nach Eröffnung eines Rückbelastungsverfahrens beabsichtigt, eine Gutschrift zugunsten der Zahlungsart vorzunehmen, die für die beanstandete Transaktion eingesetzt wurde, hat er PostFinance über sein Vorhaben zu informieren. Ist PostFinance damit einverstanden, hat der Vertragspartner die Gutschrift gemäss den Bestimmungen von Ziffer 7.3 durchzuführen.

Während des Rückbelastungsverfahrens verpflichtet sich der Vertragspartner, keinerlei rechtliche Schritte gegenüber dem Karteninhaber zu ergreifen.

14.2 Rückbelastungsgründe

Bei der Kartenakzeptanz steht PostFinance insbesondere dann ein Rückbelastungsrecht zu, wenn der Karteninhaber die Transaktion bestreitet und die Präsenz der Karte am Verkaufspunkt zum Zeitpunkt der Transaktion vom Vertragspartner nicht bewiesen werden kann, insbesondere wenn die Kartendaten weder ab EMV-Chip noch ab Magnetstreifen eingelesen, sondern manuell über die Tastatur des Terminals erfasst werden.

14.3 Betrugsüberwachung («Fraud Monitoring»)

Im Rahmen der Betrugsüberwachung kann PostFinance gegenüber dem Vertragspartner jederzeit Weisungen zur Verhinderung von Betrugsfällen (z. B. Pflicht zur Ausweisvorlage durch den Karteninhaber) erlassen. Die Weisungen treten sofort nach Mitteilung an den Vertragspartner in Kraft, und er ist verpflichtet, sie vollumfänglich einzuhalten.

Bei begründetem Betrugsverdacht ist PostFinance berechtigt, die Vergütungen an den Vertragspartner bis zur Klärung des Verdachts zurückzubehalten. Bei übermässig häufigem Auftreten von Betrugsfällen behält sich PostFinance ausserdem das Recht vor, den Akzeptanzvertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.

15. Datenschutz, Bankkundengeheimnis und PCI DSS

15.1 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Bearbeitung von personenbezogenen Daten die Pflichten gemäss Datenschutzgesetz einzuhalten. Einzelheiten zu den Grundsätzen und Modalitäten der Datenbearbeitung durch PostFinance ergeben sich aus der «Allgemeinen Datenschutzerklärung der PostFinance AG» ([postfinance.ch/dse](https://www.postfinance.ch/dse)). Dies betrifft insbesondere die Zwecke der Datenbearbeitung, Kategorien der Empfänger:innen der Daten sowie datenschutzrechtliche Ansprüche der Kund:in.

15.2 Entbindung von Geheimhaltungspflichten (Bankkundengeheimnis)

PostFinance, ihre Organe, Angestellten und Beauftragten sind aufgrund des Bankgeheimnisses an eine Geheimhaltungspflicht gebunden. Für die Erbringung der Produkte ist es erforderlich, dass Daten des Vertragspartners, welche grundsätzlich der Geheimhaltungspflicht unterliegen würden, an Dritte im In- und Ausland offengelegt werden. Zudem leistet PostFinance Support bezüglich der Produkte (bzw. Dienstleistungen). Der Vertragspartner ist einverstanden, dass allfällige Supportanfragen seitens PostFinance ohne ein Authentifizierungsverfahren beantwortet werden.

15.3 Datensicherheitsstandard PCI DSS

Kartendaten (insbesondere Kartennummern, Verfalldaten) müssen gegen Verlust und vor unberechtigtem Zugriff durch Dritte geschützt werden. Die diesbezüglich einzuhaltenden Datensicherheitsbestimmungen sind im PCI DSS festgelegt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Vertragspartner, die jeweils geltende Fassung der von PostFinance erlassenen «Weisungen für die Einhaltung der PCI DSS Sicherheitsvorschriften» zu beachten und jederzeit und vollumfänglich einzuhalten. Insbesondere ist der Vertragspartner verpflichtet, die Zertifizierungsmassnahmen, z. B. Selbstbeurteilungsfragebogen («Self-Assessment Questionnaire»), durchzuführen und die Einhaltung des PCI DSS gegenüber PostFinance zu bestätigen.

Im Falle eines Kartendatendiebstahls bzw. bei Verdacht auf Kartendatendiebstahl hat der Vertragspartner PostFinance umgehend zu benachrichtigen. Der Vertragspartner ermächtigt PostFinance in diesem Fall ausdrücklich, ein von den Lizenzgebern akkreditiertes Prüfungsunternehmen damit zu beauftragen, einen «PCI-Prüfungsbericht» zu erstellen. Dabei werden die Umstände der Schadensentstehung untersucht und zugleich überprüft, ob der Vertragspartner den PCI DSS eingehalten hat. Der Vertragspartner ist verpflichtet, vollumfänglich mit dem Prüfungsunternehmen zu kooperieren; insbesondere gewährt er dem Prüfungsunternehmen uneingeschränkten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten sowie Zugriff auf seine Infrastruktur. Nach Erstellung des PCI-Prüfungsberichts hat der Vertragspartner alle festgestellten Sicherheitsmängel auf seine Kosten innerhalb einer von PostFinance mitgeteilten Frist vollständig zu beheben. Zeigt die Untersuchung, dass die Sicherheitsvorgaben gemäss PCI DSS zum Zeitpunkt des Datendiebstahls nicht eingehalten worden sind, gehen die Kosten für die Erstellung des PCI-Prüfungsberichts ebenfalls zu Lasten des Vertragspartners.

PostFinance ist berechtigt, Schadenersatzansprüche der Lizenzgeber an den Vertragspartner weiterzubelasten und/oder den Akzeptanzvertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, falls der PCI DSS durch den Vertragspartner nicht eingehalten oder dessen Einhaltung durch den Vertragspartner nach Aufforderung nicht bestätigt wird. Dies gilt gleichermassen im Falle eines Kartendatendiebstahls bzw. bei Verdacht auf Kartendatendiebstahl.

16. Haftung

16.1 Haftung von PostFinance

PostFinance erbringt ihre Leistungen mit geschäftsüblicher Sorgfalt. Bei Anwendung der geschäftsüblichen Sorgfalt haftet sie weder für Folgen von Störungen und Unterbrüchen noch für die aus der Nicht- oder Schlechterfüllung vertraglicher Pflichten entstehenden Schäden. Im Weiteren ist jede Haftung für mittelbare oder Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen oder Ansprüche Dritter ausgeschlossen.

Der technische Zugang zum System des Acquirers sowie die dafür erforderliche Hard- und Software (insb. Zahlungsterminal) liegen im Verantwortungsbereich des Vertragspartners, und PostFinance trägt keine Haftung diesbezüglich. Die Haftung von PostFinance für Schäden, die dem Vertragspartner durch Übermittlungsfehler, technische Mängel, Störungen, rechtswidrige Eingriffe in Telekommunikationseinrichtungen, Überlastung des Netzes, mutwillige Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte, Unterbrüche oder andere Unzulänglichkeiten entstehen, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

PostFinance schliesst zudem jede Haftung aus für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Vertragspartners oder der von ihm beigezogenen Dritten.

PostFinance übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr übermittelten Daten (insb. die Vergütungsanzeige).

16.2 Haftung und Schadloshaltungspflicht des Vertragspartners

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen haftet der Vertragspartner insbesondere für durch ihn oder durch von ihm beigezogene Dritte verschuldete Schäden, die PostFinance aus mangelhafter Erfüllung seiner Pflichten entstehen.

PostFinance ist berechtigt, die durch schuldhafte Pflichtverletzung des Vertragspartners oder durch von ihm beigezogene Dritte verursachte Schadenersatzforderungen sowie Straf- und/oder Bearbeitungsgebühren der Lizenzgeber und/oder des Acquirers sowie weitere fallbezogene Aufwendungen an den Vertragspartner weiterzubelasten. Der Vertragspartner stellt PostFinance in voller Höhe hiervon frei und übernimmt diese Forderungen und die weiteren fallbezogenen Aufwendungen.

17. Garantieleistungen/Sicherheiten

PostFinance betreibt ein fortlaufendes Risikomonitoring insbesondere betreffend finanzielle Risiken in Zusammenhang mit dem Vertragspartner. Basierend auf einer objektiven Risikobeurteilung hat PostFinance das Recht, Massnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die finanziellen Risiken von PostFinance angemessen abzusichern. Es kann sich um die nachfolgenden Massnahmen handeln (keine abschliessende Aufzählung): Bankgarantie, zeitlich begrenzte Zurückbehaltung der Vergütung, Reservation eines Betrags auf dem Konto des Vertragspartners.

18. Auditrechte

PostFinance, die Lizenzgeber sowie der Acquirer haben das Recht, die Einhaltung der anwendbaren Vorgaben (z. B. Vorgaben des Akzeptanzvertrags inkl. dieser TNB, Vorgaben der Lizenzgeber, Weisungen) beim Vertragspartner zu überprüfen sowie Informationen im Zusammenhang mit dem Risikomonitoring einzuholen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Anfragen zeitnah und in entsprechender Qualität zu beantworten. Das beinhaltet auch die Zurverfügungstellung von angeforderten Unterlagen (z. B. Jahresabschlüsse). Der Vertragspartner verpflichtet sich, PostFinance und/oder dem Lizenzgeber/Acquirer, nach angemessener Vorankündigung, während den normalen Geschäftszeiten Zugang zu seinem Betrieb zu gewähren, damit auch eine ungehinderte Überprüfung vor Ort durchgeführt werden kann.

19. Entstehung, Dauer und Beendigung des Akzeptanzvertrags

19.1 Entstehung des Akzeptanzvertrags

Mit dem Eintreffen des Bestätigungsschreibens von PostFinance beim Vertragspartner ist der Akzeptanzvertrag entstanden und wird für beide Parteien verbindlich.

19.2 Dauer und ordentliche Kündigung des Akzeptanzvertrags

Die Dauer und ordentliche Kündigung des Akzeptanzvertrags sind im Akzeptanzvertrag geregelt. PostFinance kann eine Mindestvertragslaufzeit vorsehen.

19.3 Ausserordentliche Kündigung

Die Vertragsparteien sind bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit berechtigt, die Akzeptanzverträge mit sofortiger Wirkung zu beenden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- schwerwiegende oder wiederholte Verletzungen von Bestimmungen des Akzeptanzvertrags durch eine der Vertragsparteien;
- wiederholte Beanstandungen/Rückbelastungen und/oder von Karten-/ Zahlungsmittel-Herausgebern als betrügerisch gemeldete Transaktionen (gemäss Ziffer 14);
- sonstige Ungereimtheiten bei abgerechneten Transaktionen;
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners;
- wenn PostFinance eine entsprechende Anweisung der Lizenzgeber sowie des Acquirers erhält;
- wenn der Vertrag zwischen PostFinance und dem Acquirer beendet wird.

19.4 Dahinfallen des Vertrags

Der Akzeptanzvertrag fällt ohne Weiteres dahin, wenn der Vertragspartner während zwei Jahren (24 Monate) ab dem Eintreffen des Bestätigungsschreibens keine Transaktionen in das System des Acquirers einliefert.

19.5 Folgen der Beendigung des Akzeptanzvertrags

Nach der Beendigung des Akzeptanzvertrags hat der Vertragspartner sämtliche für die Karteninhaber sichtbare Logos der Brands (Aufkleber der vertraglichen Zahlungsarten) aus seinem Geschäftslokal zu entfernen.

PostFinance ist berechtigt, die Auszahlung der Vergütungen an den Vertragspartner per sofort und für 180 Tage über den Zeitpunkt der Beendigung des Akzeptanzvertrags hinaus zurückzubehalten, um sie mit allfälligen nachträglich eintreffenden Forderungen, insbesondere Rückbelastungen, zu verrechnen.

Die Haftung des Vertragspartners gegenüber PostFinance für allfällige Straf- und Schadenersatzforderungen gemäss Ziffer 16 besteht auch

nach der Beendigung des Akzeptanzvertrags. Sollte ein Straf- oder anderweitiges Rechtsverfahren gegen den Vertragspartner eröffnet bzw. Strafanzeige gegen den Vertragspartner erstattet worden sein, behält sich PostFinance das Recht vor, die Auszahlung der Vergütungen mindestens bis zum Abschluss des Verfahrens zurückzubehalten.

20. Änderungen der Produkte, der TNB sowie des Akzeptanzvertrags

PostFinance behält sich jederzeit Änderungen an den angebotenen Produkten vor und kann diese TNB, die Produktbeschreibungen (inkl. Broschüren und dergleichen) sowie den Akzeptanzvertrag inkl. der Konditionen jederzeit ändern. Die vorgenannten Dokumente, das Preis- und Leistungsverzeichnis, die Weisungen für die Einhaltung der PCI DSS Sicherheitsvorschriften für Vertragspartner, Merkblätter, Reglemente, Produktbeschreibungen, Broschüren und dergleichen werden in der jeweils aktuellen Version auf der Webseite von PostFinance publiziert und gelten ab ihrer Publikation ohne besondere Mitteilung an den Vertragspartner (siehe Ziffer 22.6).

21. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vereinbarten Konditionen sowie alle ihnen bei der Erfüllung der Akzeptanzverträge bekannt werdenden, als vertraulich gekennzeichneten oder erkennbaren Informationen, Unterlagen, Daten und Verfahrenstechniken, die weder öffentlich noch allgemein zugänglich sind, geheim zu halten und sie jeweils nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei Dritten zugänglich zu machen. Dies hindert die Vertragsparteien nicht an der Preisgabe vertraulicher Informationen, sofern sie auf der Ausübung zwingender gesetzlicher Bestimmungen basiert.

Keine Verletzung der Geheimhaltung liegt vor, wenn PostFinance die Supportanfragen des Vertragspartners (inkl. seiner Hilfspersonen und/oder beauftragter Dritter) beantwortet.

22. Schlussbestimmungen

22.1 Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Rechten oder Pflichten des Vertragspartners an PostFinance ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PostFinance zulässig.

22.2 Verrechnung-, Pfand- und Retentionsrecht

PostFinance hat bezüglich aller ihrer bestehenden und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner, ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit oder Währung, ein Verrechnungs- und Pfandrecht an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung des Vertragspartners bei sich selbst oder bei Dritten aufbewahrt. Bei zukünftigen Forderungen ist PostFinance berechtigt, entsprechende Vermögenswerte zurückzubehalten. Das Pfandrecht von PostFinance entsteht mit der Forderung. PostFinance ist zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Vertragspartner mit seiner Leistung im Verzug ist.

Die Verrechnung von Forderungen des Vertragspartners gegenüber PostFinance setzt die vorherige schriftliche Zustimmung von PostFinance voraus.

22.3 Beizug Dritter/Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

PostFinance behält sich das Recht vor, jederzeit Dritte mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen, ohne den Vertragspartner benachrichtigen zu müssen.

PostFinance ist berechtigt, den Akzeptanzvertrag auf eine andere Konzerngesellschaft zu übertragen. Dabei wird der Vertragspartner in geeigneter Weise benachrichtigt.

PostFinance ist berechtigt, zur Erbringung der Dienstleistungen sowie zu Marktforschungs- und Marktbearbeitungszwecken Dritte im In- und Ausland beizuziehen. Soweit PostFinance Dritte bezieht oder Geschäftsbereiche auslagert, ist der Partner einverstanden, dass dabei Daten, soweit zur Zusammenarbeit erforderlich, weitergegeben und von diesen Dritten bearbeitet werden.

22.4 Rechtsverzicht

Sollten Rechte gemäss dem Akzeptanzvertrag, den TNB und/oder den «Weisungen für die Einhaltung der PCI DSS Sicherheitsvorschriften» von PostFinance nicht geltend gemacht werden, stellt dies in keiner Weise einen Verzicht auf diese Rechte dar, es sei denn, PostFinance gibt eine ausdrückliche schriftliche Verzichtserklärung ab.

22.5 Salvatorische Klausel

Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Akzeptanzvertrags (inkl. dieser TNB) als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Akzeptanzvertrags davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden.

22.6 Rechtsgültige Publikationsform

Die rechtsverbindlichen und Vertragsbestandteil bildenden TNB werden elektronisch publiziert und sind einsehbar für das Produkt Zahlungsart PostFinance Card unter postfinance.ch/eftpos und für das Produkt Zahlungsarten Combo unter postfinance.ch/combo-downloads.

22.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, unterstehen alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und PostFinance dem materiellen schweizerischen Recht. Unter dem Vorbehalt von entgegenstehenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Bern. Wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist Bern zudem der Erfüllungsort. Für Vertragspartner ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz ist der Erfüllungsort zugleich der Betreibungsort. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, vor dem Anrufen des ordentlichen Gerichts zur Streitbeilegung den Ombudsmann anzurufen.

23. Besondere Bestimmungen für die Akzeptanz der Zahlungsarten Combo (ausser PostFinance Card)

Bei den Zahlungsarten Combo ist, ausser bei der Zahlungsart PostFinance Card, Worldline der Acquirer. Die nachfolgenden Bestimmungen sind Vorgaben des Acquirers Worldline bezüglich der Zahlungsarten Combo.

23.1 Limite Transaktionsvolumen

Bei der Erreichung der von den Lizenzgebern definieren Grenzwerte der Transaktionsvolumen können PostFinance und der Vertragspartner gemeinsam eine Lösung für die Fortführung des Akzeptanzvertrags verhandeln. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Überschreitung der Grenzwerte dazu führen kann, dass er einen Vertrag mit dem entsprechenden Acquirer abschliessen muss, falls er die entsprechenden Zahlungsmittel weiterhin akzeptieren will.

Informationen zu den geltenden Transaktionsvolumen-Limiten sind zu finden im Factsheet zum Produkt Zahlungsarten Combo, abrufbar auf unserer Webseite: postfinance.ch/combo-downloads.

23.2 Einhaltung der Limiten in Zusammenhang mit Rückbelastungen und Betrugsüberwachung

Informationen zu den Limiten in Zusammenhang mit Rückbelastungen und Betrugsüberwachungen sind zu finden im Factsheet zum Produkt Zahlungsarten Combo, abrufbar auf unserer Webseite: postfinance.ch/combo-downloads.

23.3 Besonderheiten der Zahlungsart Union Pay

Die Eingabe der PIN, bzw. einer sechsstelligen Zahlenkombination ist für jede Transaktion notwendig. Zusätzlich muss jeder Beleg vom Karteninhaber unterzeichnet werden. Bei Kontaktlos-Transaktionen wird der anzuwendende Sicherheitsstandard über das Hardwareterminal gesteuert. Auf gewissen UnionPay-Karten sind der Name des Karteninhabers und das Verfalldatum nicht aufgeführt. In diesen Fällen entfällt die Prüfungspflicht des Vertragspartners bezüglich der Gültigkeitsdauer der Karte und dem Identitätsnachweis des Karteninhabers (siehe hierzu Ziffer 7.1).

23.4 Besonderheit von Gutschriften der Zahlungsart TWINT

Für die Abwicklung von Gutschriften für die TWINT-Akzeptanz gilt:

- Soll eine Transaktion ganz oder teilweise zurückvergütet werden, nachdem sie abgewickelt wurde, hat der Vertragspartner die Möglichkeit, eine nachträgliche Gutschrift bzw. Teilgutschrift einer Transaktion bei PostFinance mittels Formulars «Manuelle Transaktionserfassung» zu beantragen. Das Formular kann unter postfinance.ch/combo-downloads heruntergeladen werden.
- Der Vertragspartner verpflichtet sich, die abgewickelten Transaktionen innerhalb von 48 Stunden in den vereinbarten Währungen an den Acquirer einzuliefern. Es muss dabei beachtet werden, dass wenn Transaktionen nicht fristgerecht eingeliefert werden, TWINT die Transaktionen nicht mehr vergütet.

23.5 Zusätzliche Bestimmungen für die Hotel- oder Mietwagenreservierung (Kartenakzeptanz)

Im Falle der Kartenakzeptanz für Hotel- oder Mietwagenreservierung sind vom Vertragspartner zusätzlich die Bestimmungen des jeweils anwendbaren Merkblatts «Hotelreservierung» bzw. «Mietwagenreservierung», einzuhalten. Das jeweilige Merkblatt stellt einen integrierenden Bestandteil des Vertragsmoduls dar und ist abrufbar auf unserer Webseite: postfinance.ch/combo-downloads.

23.6 Zusätzliche Bestimmungen für Dynamic Currency Conversion (Kartenakzeptanz)

Die Dienstleistung Dynamic Currency Conversion (DCC) ermöglicht dem Karteninhaber an der Verkaufsstelle bei grenzüberschreitenden Transaktionen zwischen der Lokalwährung und der Kartenwährung zu wählen. Eine Übersicht über die verfügbaren Währungen wird dem Vertragspartner auf Anfrage von PostFinance zur Verfügung gestellt.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass alle Informationen zu DCC an der Verkaufsstelle deutlich sichtbar sind. Der Vertragspartner hat jeden Karteninhaber einer ausländischen Karte zu fragen, ob in der Kartenwährung oder in der Landeswährung bezahlt werden soll. Der Vertragspartner informiert den Karteninhaber auf dessen Anfrage über den DCC-Service und seine Rechte.

Bei der Durchführung von DCC-Transaktionen muss der Vertragspartner:

- die Zustimmung des Karteninhabers einholen, bevor er eine DCC-Transaktion durchführt. Der Vertragspartner darf ohne die ausdrückliche Zustimmung des Karteninhabers keine DCC-Transaktion durchführen;
- den von dem Acquirer festgelegten Umrechnungskurs (Lokalwährung/Kartenwährung) akzeptieren.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden gemäss diesen DCC-spezifischen Regeln geschult sind. Schulungsmaterial kann unter postfinance.ch/combo-downloads abgerufen werden.

PostFinance ist berechtigt, den Betrieb der Dienstleistung DCC oder einzelner Fremdwährungen nach freien Ermessen zu unterbrechen, wenn ihr dies aus zwingenden sachlichen Gründen, wie z. B. Störungen, Gefahr des Missbrauchs oder ausserordentliche Volatilität auf den Devisenmärkten, angezeigt erscheint.

24. Ergänzende Bestimmungen für Vertragspartner ohne Geschäftskonto von PostFinance

24.1 Vollmachten

Der Händler kann sich mittels gültig unterzeichneter Vollmacht gegenüber PostFinance für die gesamte Geschäftsbeziehung durch Dritte vertreten lassen. Die Vollmachtsregelung ist verbindlich bis zu ihrem Widerruf. Sie erlischt insbesondere nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Vollmachtgebers.

24.2 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Händler haftet für den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder seines Vertreters entsteht, es sei denn, PostFinance wurde vorgängig schriftlich über den Verlust der Handlungsfähigkeit oder der Möglichkeit, eigenständig und in seinem Interesse Bankgeschäfte vorzunehmen, informiert.

© PostFinance AG, Februar 2025